

Univ.Prof. Dr. Alexander Tipold  
Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie  
Karl-Franzens-Universität Graz  
Universitätsstraße 15/B3  
8010 Graz  
Ao. Univ.-Prof. am Institut für Strafrecht und Kriminologie  
Universität Wien  
Schenkenstrasse 8  
1010 Wien

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Postfach 63, 1016 Wien  
Museumsstraße 7

Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafrechtsänderungsgesetz 2011)  
Begutachtungsverfahren  
BMJ-S318.010/0001-IV 1/2010

Wien, am 17. Jänner 2011

## **Punktuelle Stellungnahme**

### **Wiederholte Anmerkung zum Text des Anschreibens**

Wird keine Stellungnahme abgegeben, wird nach dem Begleitschreiben angenommen, dass kein Einwand besteht. Für eine derartige Auffassung seitens des Ministeriums gibt es keine wie auch immer geartete, vertretbare Grundlage. Grundsätzlich darf Schweigen kein Erklärungswert beigemessen werden, weil es viele Ursachen haben kann (*Koziol/Welser/Kletecka* Bd I<sup>13</sup> 102 f mwN). Schweigen könnte aus Zeitmangel erfolgen oder aus Arbeitsbelastung oder schlicht aus innerer Emigration, wenn die Stellungnahme als sinnlos erscheint, wenn Verfehltes politisch gewünscht ist und daher Gesetz wird (vgl zuletzt die „Umgestaltung“ der Bereicherungsabschöpfung). Daher lässt sich eine Zustimmung oder ein Fehlen von Einwänden aus dem Schweigen nicht ableiten. Wenn hier einzelne Punkte nicht aufgegriffen werden, kann es sein, dass der Verfasser die Mängel schlicht übersehen hat, woraus ebenfalls eine Zustimmung nicht abgeleitet werden kann.

### Anmerkungen zum Entwurf eines § 208a StGB

1. Mit dieser Bestimmung wird beim ersten Teilakt sehr weit im Vorbereitungsstadium mit einer Strafbarkeit angeknüpft. Dafür erscheint eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren als sehr hoch, noch dazu, wenn international eine einjährige Höchststrafe genügt. Das „Grooming“ erfasst darüber hinaus viel sozialschädlichere Handlungen als jene in § 208a StGB beschriebene Tathandlung. Die im Entwurf genannten Tathandlungen sind nicht sozial auffällig und erzeugen keinerlei Schaden. Vergleicht man die vorgesehene Strafdrohung etwa mit jener für die Herstellung pornographischer Darstellungen Minderjähriger (§ 207a Abs 1 Z 1 StGB) oder mit § 215a StGB, dann erscheint eine um nur ein Jahr geringere Strafdrohung als unverhältnismäßig hoch im Hinblick auf die Sozialschädlichkeit. Angesichts dessen ist eine Höchststrafe von einem Jahr mehr als ausreichend. Letztlich stellt sich auch hier die Frage der Verhältnismäßigkeit etwa im Vergleich zur Haftung wegen vorsätzlicher Körperverletzung (§ 83 StGB).
2. Das Delikt ist zweiaktig angelegt, wobei die erste Tathandlung wesentlich früher erfolgen kann als die zweite Tathandlung. Diese zweite Tathandlung ist recht unbestimmt formuliert. Zwar gehen die Materialien von einem eher engeren Begriffsverständnis aus, wenn auf die Ankunft des Täters am Treffpunkt abgestellt wird. Der Wortlaut lässt aber ein wesentlich weiteres Verständnis zu, weshalb überlegenswert wäre, den Gesetzestext enger zu fassen. Denkbar wäre auch das konkrete Beispiel in den Tatbestand aufzunehmen und daran eine, auf eine Gleichwertigkeit abstellende Generalklausel ähnlich dem Entwurf anzuschließen. So könnte man etwa formulieren: „... und auf Grund dieses Vorschlages den Ort des persönlichen Zusammentreffens mit dieser Person erreicht oder eine andere damit vergleichbare Vorbereitungshandlung zur Durchführung des persönlichen Zusammentreffens abschließt, ...“.
3. Bei einem Vorbereitungsdelikt sollte eine tätige Reue eröffnet werden. Es gilt zu verhindern, dass der Täter vom Versuch eines Schädigungsdeliktes (zB § 201, § 206 StGB) zurücktritt und dann vielleicht wegen eines Vorbereitungsdeliktes strafbar ist (sofern nicht die Verdrängung bestehen bleibt). Auch sollte dem Täter an sich immer die Möglichkeit eröffnet werden, für ein schadenvermeidendes Verhalten straflos zu werden. Dies entspricht auch der österreichischen Rechtstradition (vgl §§ 126c Abs 2, 151 Abs 2, 175 Abs 2, 226 Abs 2 oder 277 Abs 2 StGB). Zu denken ist etwa an den Fall, dass der Täter vor dem Treffen den Treffpunkt verlässt oder selbst im Fall eines Treffens seine Absicht auf die Begehung eines Sexualdeliktes nicht weiter verfolgt. Da die Tathandlungen des § 208a – durchaus im Unterschied zu anderen unter „grooming“ zu verstehenden Verhaltensweisen – keinerlei Schaden bei dem Opfer herbeiführen, sollte eine entsprechende Reuebestimmung eher großzügig sein. Wie immer ist eine Anlehnung an § 16 StGB geboten.

Die Reuehandlung könnte in einen Abs 2 aufgenommen werden und wie folgt lauten:

*„(2) Nach Abs 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig vom persönlichen Treffen Abstand nimmt oder nach diesem Treffen seine Absicht (freiwillig) nicht weiter verfolgt.“*

Diese Reuehandlung ist dem Rücktritt vom unbeendeten Versuch nachgebildet, was als sachgerecht erscheint, da der Täter des § 208a weiterhandeln müsste, um einen Schaden zu erzeugen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Alexander Tipold